

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 225/2012

Sitzung vom 21. November 2012

### **1195. Motion (Weissgeldstrategie für die ZKB)**

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 27. August 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bankrat gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die ZKB eine Weissgeldstrategie verfolgt und ausländischen Bankkunden die anonyme Abgeltung nicht anbietet.

#### *Begründung:*

Die PostFinance verfolgt als Staatsunternehmen eine konsequente Weissgeldstrategie. «Wer nicht offenlegt, hat bei uns nichts zu suchen», sagte der frisch gebackene Leiter der PostFinance, Hansruedi Köng, gegenüber den Medien.

Ausländische Kunden der PostFinance werden der jeweiligen Steuerbehörde gemeldet und dürfen nicht anonym bleiben. Wer mit der Offenlegung gegenüber dem Fiskus nicht einverstanden ist, kann bei der Post kein Konto eröffnen.

Die PostFinance setzt als Staatsunternehmen Standards für andere Finanzinstitute im Besitz der öffentlichen Hand.

Die Steuerabkommen mit Deutschland, Österreich und Grossbritannien sehen die anonyme Abgeltungssteuer vor. Mit diesem neuen Instrument sollen die ausländischen Kunden die anfallenden Kapitalerträge in ihrem Wohnsitzland rechtskonform versteuern, ohne dass das Steueramt über den Kontohalter und dessen Vermögen etwas erfährt. Die Steuerabkommen sehen aber als Alternative auch vor, dass der Kunde freiwillig einer Meldung an seine Steuerbehörde zustimmen kann.

Die Zürcher Kantonalbank soll gesetzlich dazu verpflichtet werden, dass sie die anonyme Abgeltungssteuer nicht anbietet, so dass ausländische Kundinnen und Kunden nicht auf das Bankgeheimnis zählen können. Die Zustimmung zur freiwilligen Meldung soll die Voraussetzung bilden, damit bei der ZKB ein Konto gehalten werden kann.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Kaspar Bütikofer und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat die Motion wie üblich zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank (ZKB) weitergeleitet. Da der Regierungsrat aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, direkt auf die Geschäftspolitik der ZKB Einfluss zu nehmen, verzichtet er auch auf eine eigene Stellungnahme zum vorliegenden Vorstoss. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 erstattete die ZKB folgende Stellungnahme:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) unterstützt die Zielsetzung der Motionäre. Schon seit Bestehen (1977) der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) setzt die ZKB deren Art. 8 konsequent um, wonach die Banken keinen Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub leisten. Die ZKB hat die Vorschrift von Art. 8 VSB in internen Weisungen umgesetzt. Die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft haben in angemessener Art und Weise zu prüfen, ob die VSB eingehalten wird. Die externe Prüfgesellschaft erstattet über die Einhaltung der VSB im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung Bericht an die FINMA.

Darüber hinaus hat sich die ZKB im Zuge der Steuereauseinwanderung der Schweiz mit den USA schon anlässlich der Bilanz-Pressekonferenz vom 12. Februar 2010 zum Leitprinzip bekannt, künftig keine Vermögenswerte mehr entgegenezunehmen, die nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden. In diesem Sinne hat die ZKB im März 2012 ihre Konzernstrategie angepasst und Folgendes festgehalten: «Bei der Entgegennahme und Anlage von Geldern von internationalen privaten Kunden verlangen wir mit Bezug auf diese Gelder Steuerkonformität und respektieren die entsprechenden Gesetze deren Herkunftsländer. Zudem sind wir bestrebt, die bei der ZKB liegenden Vermögen von unseren internationalen privaten Kunden sukzessive und dort, wo die Schweiz Staatsverträge abschliesst, im Einklang mit diesen Abkommen zu regularisieren.»

Diese Geschäftspolitik ist in internen Weisungen konkretisiert worden. Sie geht vom Grundsatz aus, dass die Kunden selber dafür verantwortlich sind, ihren Steuerpflichten nachzukommen, und sie die für sie jeweils geltenden Gesetze und Regulierungen einhalten. Die Bank

darf deshalb davon ausgehen, dass die Kunden ihren Steuerpflichten nachkommen und sich rechtstreu verhalten. Hat die Bank indessen Anhaltspunkte für steuerunehrliches Verhalten, so nimmt sie die Vermögenswerte nicht entgegen und verzichtet auf eine Geschäftsbeziehung. Solche Anhaltspunkte können etwa sein: nicht plausible und undurchsichtige Konstruktionen und Strukturen, Art der verlangten Dienstleistungen, gewähltes Anlageverhalten, Produktewahl.

Wie wirksam diese neue Praxis ist, zeigt ein Test des Deutschen Handelsblatts vom 18. September 2012, von dem auch die ZKB betroffen war. Alle Test-Banken verweigerten die Option der anonymen Besteuerung und lehnten es ab, 350 000 Euro aus einem un versteuerten Immobilienverkauf in Spanien zu verwalten, obwohl die getarnten Reporter anboten, zusätzlich 1,5 Millionen Euro korrekt versteuertes Geld anzulegen (Blick am Abend vom 18. 9. 2012, S. 4; Tages-Anzeiger vom 19. 9. 2012, S. 37).

Einer Meldung bzw. Offenlegung solcher Kunden gegenüber dem Fiskus steht indessen Art. 47 des Eidgenössischen Bankengesetzes entgegen (Bankgeheimnis).

Die von der ZKB und auch von anderen Banken zurzeit angewendete Praxis im Umgang mit un versteuerten Vermögenswerten wird in naher Zukunft in eine gesetzliche Regelung überführt werden. Bekanntlich hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. September 2012 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine Vernehmlassungsvorlage für eine Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände im Steuerstrafrecht auszuarbeiten (Tages-Anzeiger vom 21. 9. 2012, S. 44). Ziel dieser Gesetzesvorlage ist u. a., die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ins nationale Recht umzusetzen. Die neusten Empfehlungen der FAFT, welche der OECD angegliedert ist und 35 Mitgliedstaaten, darunter auch die Schweiz, umfasst, sehen vor, dass die Mitgliedstaaten «tax crimes (related to direct taxes and indirect taxes)» in den gesetzlichen Vortatenkatalog zur Geldwäscherei aufnehmen müssen (The FATF Recommendations, February 2012, p. 113). Im Rahmen dieser Umsetzung sind auch die Vollzugsbestimmungen unterhalb der Gesetzesstufe anzupassen, die den Finanzintermediären und damit auch den Banken vorschreiben, welche Sorgfaltspflichten sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu erfüllen haben.

Erlass und Überwachung dieser Bestimmung sind indessen allein Sache der Bundesbehörden (Diskussionspapier des Bundesrates vom 22. Februar 2012 betreffend «Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz»).

Was die Steuerabkommen mit Deutschland, Österreich und Grossbritannien anbelangt, ist zu beachten, dass die ZKB (wie andere Banken auch) Neukunden aus diesen drei Ländern die anonyme Abgeltung nicht anbietet und die Geschäftsbeziehung ablehnt, wenn Anhaltspunkte für Steuerumgehung vorliegen. Damit handelt die ZKB heute schon nach dem Geist dieser Abgeltungssteuer-Abkommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ZKB mit ihrer praktizierten Geschäftspolitik die Stossrichtung der Motionäre unterstützt und bereits heute nach dem Grundsatz handelt, keine Vermögenswerte entgegenzunehmen, die nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden. Für eine kantonale Vorschrift eigens für die ZKB besteht demnach keine sachliche Notwendigkeit. Ausserdem beschlägt die Motion eine Materie, für die allein die Bundesbehörden zuständig sind.

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank beantragt aus diesen Gründen dem Kantonsrat, die Motion betreffend Weissgeldstrategie für die ZKB (KR-Nr. 225/2012) nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**